

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) der RKP Business Consultants GmbH - in der Folge kurz „RKP“

I. Teil, Gemeinsame Bestimmungen

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und RKP gelten ausschließlich diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese AAB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von RKP ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall schriftlich vereinbart.

2.2 RKP ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch RKP selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich RKP zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch RKP anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches, Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird RKP auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass RKP auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von RKP von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von RKP zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Die Urheberrechte an den von RKP und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei RKP. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von RKP zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes eine Haftung des von RKP – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes - gegenüber Dritten.

5.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt RKP zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6. Gewährleistung

6.1 RKP ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

6.2 Dieser Anspruch auf Gewährleistung des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7. Haftung / Schadenersatz

7.1 RKP haftet dem Auftraggeber – ausgenommen Personenschäden - nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen. RKP übernimmt keine Haftung für den Erfolg von empfohlenen Maßnahmen, Strategien, Plänen und ähnlichem. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

7.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

7.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass

der Schaden auf ein unmittelbares Verschulden von RKP zurückzuführen ist. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

7.4 Für die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber ist dieser - auch bei allfälligen von RKP vorgeschlagenen Maßnahmen - selbst verantwortlich. Es ist somit jegliche Haftungsanspruchnahme von RKP ausdrücklich ausgeschlossen.

7.5 Sofern RKP das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt RKP diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Die Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7.6 Die Ersatzpflicht von RKP ist ungeachtet einer vorhandenen Deckung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von RKP in Summe mit einem Beitrag in Höhe des maximal 30-fachen des vereinbarten und bezahlten Tagessatzes begrenzt. Ist nur ein Stundensatz vereinbart, so wird der Tagessatz durch die Multiplikation des vereinbarten Stundensatzes mit 8 (acht) ermittelt bzw. beträgt zumindest EUR 1.000,- pro Tag. Ungeachtet dessen gilt eine absolute Schadenersatzobergrenze für Leistungen auf Basis von Stunden- und Tagessätzen sowie bei Pauschalvereinbarungen im Ausmaß von EUR 72.000,- als vereinbart. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf allfällige weitere, wie immer geartete darüberhinausgehende Ansprüche.

7.7 Die Beschränkung der Haftung bzw. des Schadenersatzes gem. Pkt. 7.6. bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung von RKP für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- und ähnliche Schäden, ausgeschlossen

8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 RKP verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

8.2 Weiters verpflichtet sich RKP, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 RKP ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

8.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

8.5 RKP ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

8.6 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass an RKP übermittelte Daten von RKP automatisationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

9. Honorar

9.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält RKP ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und RKP. RKP ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.

9.2 RKP wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

9.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sowie ein Fahrkostenersatz in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes sind gegen Rechnungslegung von RKP vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

9.4 Alle von RKP genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, in Euro exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Die gelegten Rechnungen sind binnen zehn Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges mit der Zahlung der gesamten oder eines Teiles der Rechnung werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß UGB sowie allenfalls anfallende Betriebskosten verrechnet. Weiters können bei Zahlungsverzug sämtliche Forderungen fällig gestellt werden.

9.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist RKP von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche sowie die Ansprüche nach Punkt 10.6 bleiben davon unberührt.

9.6 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch RKP, so behält RKP den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

9.7 RKP ist berechtigt die vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting (UBIT einschließlich Buchhaltung, Bilanzbuchhaltung und Personalverrechnung).

10. Elektronische Rechnungslegung

10.1 RKP ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch RKP ausdrücklich einverstanden.

11. Dauer des Vertrages

11.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts und durch die vereinbarte ordentliche Kündigung. Ist keine ordentliche Kündigungsfrist im Rahmen der Auftragserteilung vereinbart worden, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende. Die Kündigung hat nachweislich schriftlich zu erfolgen.

11.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von RKP weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung durch RKP eine taugliche Sicherheit leistet.

13. Mediation

13.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

13.2. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einemallfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

14.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von RKP. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort von RKP zuständig.

II. Teil, Besondere Bestimmungen für Buchführung, Personalverrechnung und der damit in Zusammenhang stehenden Abgabenverrechnung

15. Geltungsbereich

15.1 Dieser II. Teil der AAB gilt für Werkverträge und Besorgungsverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der damit in Zusammenhang stehenden Abgabenverrechnungen. Teil I. der AAB gilt, soweit im

Folgenden nicht Gegenteiliges ausgeführt wird.

16. Umfang und Ausführung des Auftrages

16.1 RKP ist berechtigt, die ihr erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung oder Personalabrechnung zu Grunde zu legen. RKP ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt RKP allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat sie dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

16.2 Falls für die die in Punkt 2.1. genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, ist die Bearbeitung besonderer Einzelfragen in Zusammenhang mit den Tätigkeiten in Pkt. 2.1., insbesondere Feststellungen zu Pflichtversicherungen, allgemeine Fragen zu arbeitsvertraglichen Gestaltungen, die Begleitung von Abgabenprüfungen nicht vom Pauschalhonorar umfasst. Die Bearbeitung erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

17. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

17.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass RKP auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Durchführung der damit zusammenhängenden Abgabenverrechnungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin und zu vereinbarten Form zur Verfügung steht. Dies betrifft insbesondere Arbeitszeitaufzeichnungen, Zuschläge oder andere mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Entgeltbestandteile. RKP ist in kleinster Weise verpflichtet An- und Abmeldungen ohne vollständiger Vorlage sämtlicher erforderlicher Unterlagen vorzunehmen.

17.2 Der Auftraggeber hat der RKP alle Informationen so zeitgerecht und vollständig zur Verfügung zu stellen, dass die notwendigen behördlichen Anmeldungen fristgerecht vorgenommen werden können. Für Anmeldung bzw. Abmeldungen sind dies zumindest 24 Stunden von Montag – Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr. Diese Frist verlängert sich, wenn ein Wochenende (Samstag, Sonntag) oder gesetzliche Feiertage dazwischen liegen. RKP trifft keine Haftung für verspätete Meldungen, welche auf einer unvollständigen oder verspäteten Information durch den Auftraggeber beruhen.

18. Kündigung

18.1 In Ergänzung zu Pkt. 12 gilt eine wiederholte Verletzung der Obliegenheitsverpflichtungen des Auftraggebers als wichtiger Kündigungsgrund gem. Pkt. 12.2. und berechtigt RKP zur fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung.

Stand 05/2019